

Satzung

des „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Groß Ilsede e.V.“

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Groß Ilsede e. V.“, im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Groß Ilsede.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Groß Ilsede e.V.“.

§2

Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58, Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen / des steuerbegünstigten Zweckes verwendet.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1 Förderung des Feuerlöschwesens der Freiwilligen Feuerwehr Groß Ilsede,
 - 2.2 für den Brandschutzgedanken (Brandschutzaufklärung und -erziehung) zu werben, insbesondere durch Zuwendungen für diverse Beschaffungen und Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr Groß Ilsede,
 - 2.3 Herstellung und Beschaffung von Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterialien,
 - 2.4 interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr Groß Ilsede zu gewinnen,
 - 2.5 die Jugendfeuerwehr Groß Ilsede zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und ggf. aus Erlösen von Veranstaltungen verwirklicht, die zur Beschaffung von Materialien dienen, die der Freiwilligen Feuerwehr Groß Ilsede zur Verfügung gestellt werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.

§3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als ordentliche Mitglieder angehören:
 - 1.1 volljährige natürliche Personen,
 - 1.2 juristische Personen,
 - 1.3 Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern.
2. Personen, die sich um den Verein und seiner Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung wird dem Betroffenen schriftlich ohne Begründung mitgeteilt. Die Entscheidungen werden der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 4.1 Austritt (Kündigung)
 - 4.2 Ausschluss
 - 4.3 Tod (bei natürlichen Personen) bzw.
 - 4.4 Auflösung (bei juristischen Personen)
5. Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.
6. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,
 - 6.1 wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - 6.2 wenn ein Mitglied des Vereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate im Verzug ist.

7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Vorstand teilt dem Mitglied anschließend seine Entscheidung schriftlich mit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in schriftlicher Abstimmung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
8. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Regelbeitrag, der 20 € nicht unterschreiten darf. Den Mitgliedern bleibt es freigestellt, höhere Jahresbeiträge selbst festzusetzen.
2. Von der Beitragszahlung befreit sind Mitglieder des Vorstands sowie Ehrenmitglieder.
3. Die Jahresbeiträge werden grundsätzlich per Lastschriftinzug bis zum 31. März jedes Kalenderjahres entrichtet.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - 1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 1.2 der Vorstand,
 - 1.3 der geschäftsführende Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall unter dem Vorsitz des/der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - 2.1 den Mitgliedern des Vorstandes,
 - 2.2 den übrigen Vereinsmitgliedern.
3. Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an

- die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die/den Vorsitzende(n) schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
 5. Wird von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist diese wie oben angeführt einzuberufen.
 6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenhäufung ist unzulässig.
 7. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 8. Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen müssen auf Antrag geheim erfolgen.
 9. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 10.1 Die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von drei Jahren. Bei der Gründungsversammlung erfolgt jedoch die Wahl des/der zu wählenden Vorsitzenden, des/der zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden, des/der zu wählenden Schriftführers/Schriftführerin und des/der zu wählenden Kassensführers/Kassensführerin für eine Amtszeit von vier Jahren.
 - 10.2 Die Festsetzung des Regelbeitrages gem. §4 Nr.1.
 - 10.3 Die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes.
 - 10.4 Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich.
 - 10.5 Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre; ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus. Bei der Gründungsversammlung ist daher einmalig ein Kassenprüfer nur für ein Jahr zu wählen.
 - 10.6 Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
 - 10.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - 10.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftführer(in) und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem/der Vorsitzenden,
 - 1.2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3 dem/der Schriftführer(in),
 - 1.4 dem/der Kassenführer(in)
 - 1.5 dem/der von der Mitgliederversammlung nicht zu wählenden Ortsbrandmeister(in) der Freiwilligen Feuerwehr Groß Ilsede
2. Der/Die Schriftführer(in) und der/die Kassenführer(in) müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Groß Ilsede sein.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer(in) und der/die Kassenführer(in). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter(in).
4. Sollte ein Vorstandmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung; Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
5. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen.
7. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung. Er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

10. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bereitet den Haushaltsplan vor und stellt den Kassenabschluss fest.
11. Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zu entscheiden. Die Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
12. Satzungsänderungen dürfen durch den Vorstand nur erfolgen, sofern seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.
13. Der Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Vereins vor und führt sie mit durch.
14. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftführer(in) und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§8

Geschäftsführender Vorstand

1. Der/Die Vorsitzende, sein/seine bzw. ihr/ihre Stellvertreter(in), der/die Schriftführer(in) und der/die Kassenführer(in) bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Für den geschäftsführenden Vorstand gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 9

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Der/Die Kassenführer(in) hat am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu erstellen und diesen den Kassenprüfern vorzulegen
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind und drei Viertel hiervon die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ilsede, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 Nr. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11
Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorsitzende(r)	stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
Schriftführer(in)	Kassenführer(in)
Ortsbrandmeister	